



Vorlage		Vorlage-Nr:	E 88/0008/WP15
Federführende Dienststelle: Eurogress		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	15.03.2006
		Verfasser:	
Gründung einer Eurogress Aachen Betriebs-GmbH			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
22.03.2006	Rat	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Eurogress die Gründung einer Eurogress Aachen Betriebs-GmbH.

Erläuterungen:

Hintergrund:

Deutschlandweit werden Veranstaltungen, Messen und Kongresse grundsätzlich in privatrechtlicher Organisationsform, in der Regel als GmbH, durchgeführt. Als Gründe werden unter anderem die größere wirtschaftliche Selbständigkeit und Flexibilität, die erleichterte Kooperationsmöglichkeit mit Partnern sowie Möglichkeiten zur Kostenreduzierung genannt.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung („Quasi-Eigenbetrieb“) „Eurogress“ hat dies für sich überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Ausgliederung von Veranstaltungen sowohl zu einer Reduzierung des städtischen Zuschusses als auch zu einer langfristigen Sicherung des Veranstaltungs- und Messewesens führen wird.

Vorhaben:

Die Planung, Organisation und Durchführung von ausgewählten Veranstaltungen des Eurogress wird in eine 100% Tochter (Arbeitstitel: EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH) ausgegliedert. Das Stammkapital wird vom Quasi-Eigenbetrieb aufgebracht. Gesellschafter ist die Stadt, die die Beteiligung in den Quasi-Eigenbetrieb einlegt. Die EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH schließt mit dem nach wie vor bestehenden Quasi-Eigenbetrieb Eurogress einen Dienstleistungsvertrag ab, der die Nutzung des Gebäudes, den personellen und technischen Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen und die Verwaltung der GmbH vorsieht.

Gebäudeinvestitionen erfolgen wie bisher durch den Quasi-Eigenbetrieb. Die EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH wird vom Quasi-Eigenbetrieb geführt und übernimmt die Aufgaben der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Messen und Kongressen mit den Zielen der Kostendeckung und der Entwicklung weiterer Tätigkeitsfelder auch unter Einbindung privater Partner.

Nach erfolgter Abstimmung mit der Finanzverwaltung ist beabsichtigt, den Quasi-Eigenbetrieb in einen Eigenbetrieb umzuwandeln.

Effekte:

Mit der EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH verfügt die Stadt über ein Instrument mit dem sie weitere kulturelle und touristische Aktivitäten umsetzen kann. Sie ermöglicht eine Beteiligung an privat finanzierten Projektgesellschaften und erhöht so wesentlich die Chancen auf eine Haushalts schonende Realisierung künftiger Vorhaben. Marktgerechte Preise ermöglichen trotz Kapazitätsgrenzen Umsatzausweitungen.

Das Personal wird vollständig beim Quasi-Eigenbetrieb belassen. Neueinstellungen erfolgen dann Tarif ungebunden bei der EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH. Hierdurch ließen sich mittelfristig insb. bei den Aushilfskräften Kosten senken. Es ist bei einer 1%igen Personalkostenreduzierung pro Jahr ab 2006 von einer Größenordnung von rd. 80 TEUR als Durchschnitt der kommenden 10 Jahre auszugehen.

Mehrwertsteuerbelastungen auf die Personalkosten entstehen nicht, da sowohl die GmbH als auch der Eigenbetrieb Vorsteuer abzugsberechtigt sind.

Kosteneinsparungen erfolgen durch die vergaberechtlich freiere Betätigung einer GmbH unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hier können deutliche Einsparungen auf ausgewählte bezogene Fremdleistungen (zB.: Gebäudereinigung, Werbung, Betriebs- und Geschäftsausstattung,...) zu einer Aufwandsreduzierung von rd. 40 - 60 TEUR führen.

Erhebliche Vorteile ergeben sich durch die schnellere und effektivere Kooperation mit strategischen Partnern im Veranstaltungswesen. Dies trifft insbesondere für die Aachener Energietage im Oktober 2006 und Veranstaltungen im Touristikbereich zu. Eine Quantifizierung ist schwer, kann aber mit 200 bis 250 TEUR angenommen werden. Eine Zusammenfassung der BgAs Bendplatz und Eurogress könnte die Steuerpflicht der BgA Bendplatz reduzieren und zu einer jährlichen Einsparung von ca. 20 T€ führen.

Den wirtschaftlichen und strategischen Vorteilen sind die Kosten einer GmbH gegenüberzustellen. Sie liegen mit ca. 20 - 30 TEUR für die Rechnungslegung und –prüfung sowie die Verwaltung der GmbH deutlich unter den Einsparungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Jahresabschlusskosten beim Eigenbetrieb sinken werden.

Insgesamt kann von einer Kostenreduzierung von rd. 300 TEUR innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre ausgegangen werden.

Umsetzung:

organisatorisch:

Die Geschäftsführung der EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH wird von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs in Personalunion übernommen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates verzichtet. Die Kontrollfunktion wird von der Gesellschafterversammlung, bestehend aus dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses und einem Vertreter der Verwaltung, wahrgenommen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes EUROGRESS AACHEN ist jeweils vor der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen darüber zu informieren und anzuhören.

Die Rechtsform der GmbH bietet sich deshalb insb. im Vergleich zu anderen Rechtsformen, wie die Anstalt öffentlichen Rechts, des Zweckverbandes an, da sie eine flexible Kooperation mit anderen Veranstaltern bietet und die Voraussetzungen für einen dem Markt entsprechenden Auftritt, der für Umsatzsteigerungen unabdingbar ist, sicherstellt. Die wirtschaftlichen Effekte sind daher im Wesentlichen nur über die GmbH sicherzustellen. Insbesondere die Anstalt öffentlichen Rechts erlaubt keine Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, wie es evtl. später einmal notwendig sein wird.
AÖR....

Nach Gründung der GmbH und der vertraglichen Umsetzung ist geplant auch die Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung an die novellierte Eigenbetriebsverordnung, steuergesetzliche Änderungen (Wegfall der Gemeinnützigkeit) und die Vorschriften der Gemeindeordnung insoweit anzupassen, als dass aus der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ein echter Eigenbetrieb nach § 107 I GO NW entsteht. Hierzu erfolgt zur Zeit eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

wirtschaftlich:

Aufgrund der Ausgliederung der zu marktgerechten Preisen durchgeführten Veranstaltungen werden Teile der Umsätze und der Aufwendungen aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes herausgerechnet werden. Ziel ist ein ausgeglichenes Ergebnis der GmbH zur Vermeidung einer Steuerlast bei gleichzeitiger Reduzierung des städtischen Zuschusses für den Eigenbetrieb.

kommunalrechtlich:

Die Gemeinde kann sich unter den Voraussetzungen der §§ 107, 108 GO NW durch die Gründung einer GmbH am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen. Dabei erfassen die relevanten Bestimmungen sowohl die wirtschaftliche Betätigung als auch die nichtwirtschaftliche Betätigung, allerdings sind die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Teil unterschiedlich. Da in § 107 Abs. 2 Nr. 4 explizit das Messe- und Ausstellungswesen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit aufgeführt ist, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der EUROGRESS AACHEN Betriebsgesellschaft mbH um eine Einrichtung i.S des § 107 Abs. 2 handelt. Dies sieht in einer Vorabstimmung die Bezirksregierung auch so.

Die in § 108 GO NW beschriebenen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag können unproblematisch berücksichtigt werden.

Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit einer Ausgliederung von Veranstaltungen des Eurogress in eine GmbH erhebliche wirtschaftliche und geschäftsstrategische Vorzüge verbunden sind, wohingegen ein wirtschaftliches Risiko nicht besteht.

Nach erfolgter Anzeige bei der Bez.Reg. soll die Gesellschaft schnellst möglich gegründet werden.

ANLAGE: Gesellschaftsvertragsentwurf und Wirtschaftsplanentwurf

Anlage/n:

Entwurf

eines Gesellschaftsvertrages der Stadt Aachen über die
Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Firma)

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "EUROGRESS AACHEN Betriebs-GmbH".

§ 2 (Sitz)

Der Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

§ 3 (Gegenstand)

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Konzerten, Ausstellungen und sonstigen gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere im Gebäude EUROGRESS AACHEN.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 (Bekanntmachungen)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital

§ 5 (Stammkapital)

Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6 (Stammeinlagen)

Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Aachen eine Stammeinlage von 25.000 Euro.

§ 7 (Einlagen)

Das Stammkapital ist als Barkapital in voller Höhe erbracht.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 8 (Geschäftsführer)

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie kann einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer haben. Die Vorschriften für die Geschäftsführer gelten auch für die stellvertretenden Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern und gegebenenfalls stellvertretenden Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9 (Geschäftsführung)

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Geschäftsführer-Dienstverträgen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(2) Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Die Geschäftsordnung kann auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes vorsehen.

(3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) auf. Sie legt den Wirtschaftsplan zur Genehmigung der Gesellschafterversammlung vor. Im Wirtschaftsplan sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 10 und ihre Auswirkungen kenntlich zu machen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern alle drei Monate einen Bericht vor, aus dem die Erreichung der genehmigten Wirtschaftsplanung durch detaillierte Soll-Ist-Vergleiche hervorgeht.

§ 10 (Zustimmungsbedürftige Geschäfte)

(1) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:

a) die Aufnahme neuer sowie die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe sowie Zweigniederlassungen;

- b) die Errichtung, den Erwerb bzw. die Pacht von und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen jeder Art;
- d) den Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
- b) den Erwerb, die Herstellung und die Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie die Vergabe von Gutachten, wenn die Kosten des Erwerbs oder der Herstellung die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;¹
- c) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) den Abschluss, die Änderung und die Auslegung von Verträgen, unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewähren;¹
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;¹
- f) die Gewährung von Spenden, den Verzicht auf Forderungen ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Höhe sowie unentgeltliche Leistungen aller Art;¹
- g) Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- h) die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;¹
- i) grundlegende und strukturelle Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden;¹
- j) Kreditaufnahme (Ausnahme: Kontokorrentkredit bis zu einer von der Gesellschafterversammlung per Beschluss festzulegenden und ggf. durch weitere Beschlüsse anzupassenden Höhe).¹

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11 (Vertretung)

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

IV. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

¹ Diese Wertgrenzen, festzulegende Höhen und Jahresverdienstgrenzen sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 12 (Gesellschafterversammlung)

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz, insbesondere § 50 GmbHG nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter.
- (3) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 3 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung und/oder der Vorlagen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie unter Beachtung einer Mindestfrist von wenigstens 3 Tagen vor der Versammlung möglich. Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags bleibt hiervon unberührt. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.
- (6) Über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zwingend und mindestens Ort sowie Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft aufzuweisen hat. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Eine notarielle Beurkundung der Niederschrift ist nur erforderlich, wenn im Einzelfall rechtlich geboten oder die Gesellschafterversammlung auf Antrag aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen eine notarielle Beurkundung beschließt.
- (7) Die Niederschrift ist in abgedruckter Form spätestens mit der Einberufung zu der nächsten Gesellschafterversammlung an jeden Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zuzusenden. Die Genehmigung der Niederschrift ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Werden Einwände gegen die Niederschrift erhoben, so ist die Niederschrift unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Teilnehmern der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzusenden. Über erneute Einwände beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt derjenige Gesellschafter, dessen Gesellschaftsanteile den größten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft ausmachen. Haben mehrere Gesellschafter gleich hohe Anteile, so stimmen sich diese über den Vorsitz ab.

§ 13 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung)

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten aus diesem Vertrag zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - b) den Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und anderen Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 AktG;
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) die Entlastung des Geschäftsführers;

- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

(2) Den Gesellschaftern und/oder den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind Art und Umfang und die sonstigen näheren Einzelheiten der jeweiligen Befreiung von dem Wettbewerbsverbot festzulegen.

(3) Im übrigen gilt § 46 GmbHG für die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt.

§ 14 (Gesellschafterbeschlüsse)

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vierteln des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Abgabe der Stimmen kann schriftlich – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.

(3) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Eurogress Aachen ist jeweils vor der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen darüber zu informieren und anzuhören.

(4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen.

(6) Die Willenserklärungen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind nur nach den Regeln des BGB anfechtbar.

§ 15 (Schriftform)

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 16 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 (Jahresabschluss und Lagebericht)

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden (§§ 238 – 342a HGB). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des KonTraG.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

(3) Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den "Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW sind bei der Prüfung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 18 (Weitere Rechnungsprüfung)

(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß § 103 GO NW in Verbindung mit § 92 GO NW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

(2) Mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte nach Abs. 1 stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich Zeitraum, Inhalt und Arbeitsschwerpunkten der Kontrolle sowie der Prüfung untereinander ab. Solange als Gesellschafter alleine die Stadt Aachen vorhanden ist, obliegt die Prüfung dem RPA der Stadt Aachen.

§ 19 (Ergebnisverwendung)

(1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.

(2) Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.

VI. Abtretung, Zusammenlegung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 20 (Zulässigkeit der Abtretung von Geschäftsanteilen)

(1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der

schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Die Vorschrift des § 17 GmbHG (Veräußerung von Geschäftsanteilen) bleibt unberührt.

(2) § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 21 (Aufnahme neuer Gesellschafter und Veräußerung von Geschäftsanteilen)

(1) Neue Gesellschafter können aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung erteilen. Die bisherigen Gesellschafter können sowohl im Verhältnis ihres Kapitalanteils Stammkapitalanteile, als auch einzelne Geschäftsanteile außerhalb dieses Verhältnisses veräußern, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind.

(2) Kommunale Gesellschafter haben bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen die Norm des § 111 GO NW zu beachten.

§ 22 (Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen, Mitberechtigung an einem Geschäftsanteil)

(1) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

(2) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung möglich.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte.

§ 23 (Einziehung)

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

(2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
- c) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
- d) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt.

§ 24 (Verfahren der Einziehung)

(1) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom

Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(2) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteiles, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages bestimmt wird.

(3) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurück zu beziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

VII. Dauer und Auflösung der Gesellschaft; Kündigung und Abfindung

§ 25 (Dauer)

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 26 (Auflösung der Gesellschaft)

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst werden, wobei die Zustimmung aller kommunaler Gesellschafter erforderlich ist;
- b) im übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.

(2) Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 27 (Kündigung)

(1) Eine Kündigung ist erstmals nach fünf Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Bilanzstichtag möglich.

Im Falle der Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft steht einem Gesellschafter, der solchen Beschlüssen nicht zugestimmt hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sein. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. § 28 (Abfindung ausscheidender Gesellschafter)

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.

(2) Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsanspruches einigen, so wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer bestimmt. Bei der Ermittlung des Abfindungsanspruches ist dabei

der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehensweise gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung gebunden. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, wird er vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf benannt. Die Wertbestimmung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

(3) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden fällig und die weiteren jeweils ein Jahr später. Die Auszahlungen sind mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein vorzeitige Auszahlung ist möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 (Gründungsaufwand)

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

§ 30 (Gerichtsstand)

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Aachen.

§ 31 (Anwendung des GmbHG und des LGG NW)

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.

(2) Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung des LGG NW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und –förderung der Gesellschaft.

§ 32 (Salvatorische Klausel)

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.